

Richtlinien

zur Förderung der Jugend und der Vereine der Stadt Linden

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Linden. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf Zahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag erwartet.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur sporttreibende, kulturtreibende, jugendarbeitleistende, naturschützerische, rettungswesentreibende und sonstige Vereine und Schulchöre gefördert, die in einer Förderanlage aufgeführt sind, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Der Sitz des Vereins muss in der Stadt Linden sein.
Diese Förderanlage besteht aus folgenden Unterbereichen, zu denen die Vereine und Schulchöre auf deren Antrag hin vom Magistrat zu geordnet werden.

B – Betreuende Vereine

J – jugendarbeitende Vereine

K - kulturtreibende Vereine

M – musiktreibende Vereine

MS – Schulchöre

N – naturschützende Vereine

R – rettungswesentreibende Vereine

S – sporttreibende Vereine

V – sonstige Vereine

Eine Zuordnung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

- (3) Darüber hinaus können auch Organisationen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften gefördert werden, soweit eine Bezuschussung zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß § 4 beantragt wird. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind nicht gegeben mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 und den dort genannten Einschränkungen.
Über die Förderfähigkeit dieser Organisationen entscheidet ebenfalls der Magistrat.
- (4) Handelt es sich um einen Zweigverein, wie beispielsweise der Vogelsberger Höhenclub, so wird dieser bzgl. des Sockelbetrages gemäß § 2 Abs. 1 hälftig

bezuschusst. Zweigvereine können auch auf Antrag Bezuschussungen zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß § 4 und Vereinsjubiläen gemäß § 7 erhalten. Weitere Bezuschussungen sind nicht möglich.

- (5) Fördervereine sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (6) Schulchöre können auf Antrag einen Sockelbetrag als Zuschuss erhalten. Über die Berücksichtigung des jeweiligen Chores entscheidet der Magistrat.

§ 2 Allgemeine Zuwendungen an Vereine und Schulchöre

(1) Regelzuwendungen

Alle Zuschussberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie erhalten einen Sockelbetrag als jährlichen Zuschuss. Der Sockelbetrag beträgt für Vereine und berücksichtigte Schulchöre gemäß § 1 Abs. 6.

Anlage B	- betreuende Vereine	200,00 Euro
Anlage J	- jugendarbeitleistende Vereine	200,00 Euro
Anlage K	- kulturtreibende Vereine	200,00 Euro
Anlage M	- musiktreibende Vereine	250,00 Euro
Anlage MS	-Schulchöre	250,00Euro
Anlage N	- naturschützende Vereine	150,00 Euro
Anlage R	- rettungswesentreibende Vereine	200,00 Euro
Anlage S	- sporttreibende Vereine	150,00 Euro
Anlage V	- sonstige Vereine	150,00 Euro

(2) Zuschüsse für aktive Jugendliche in den Vereinen

Für jedes aktive Jugendmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die örtlich ansässigen Vereine, die nicht nur Zweigvereine sind, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro.

(3) Zuschüsse an musiktreibende Vereine

Für musiktreibende Vereine werden darüber hinaus pauschale Zuwendungen festgesetzt, die wie folgt gestaffelt sind:

1-10	aktive Mitglieder	11,00 Euro
11- 30	aktive Mitglieder	30,00 Euro
31- 60	aktive Mitglieder	55,00 Euro
61 – 80	aktive Mitglieder	80,00 Euro

Musiktreibende Vereine die mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten 80,00 Euro und je angefangene zusätzliche 10 aktive Mitglieder einen Betrag von 11,00 Euro mehr.

Für jede zweite und weitere Chorgruppe erhält der Verein einen Regelzuschuss von zusätzlich 150,00 Euro.

- (4) Für die Verteilung der Mittel nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die Vereinsangaben an die Dachorganisationen und Versicherungen nach dem Bestand des Jahresbeginns vorzulegen.

Besteht keine Dachorganisation, ist ein Mitgliederverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Dies gilt auch für Schulchöre. Die Stadt Linden hat das Recht, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.

§ 3 Zuwendungen für die Beschäftigung für Übungs- und Ausbildungsleiter

Für die Beschäftigung der Übungs- und Ausbildungsleiter, Trainer und deren Helfer, Dirigenten usw. wird ein Zuschuss von 1,00 Euro je Übungsstunde gewährt. Die jeweiligen Übungsstunden sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Schulchöre sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher

Jugendgruppen der in der Förderanlage anerkannten Vereine, sowie Jugendgruppen der Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie, außer Kommunion- und Konfirmationsgruppen, können auf Antrag einen Zuschuss für Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland erhalten. In diesem Rahmen werden auch Trainingslager, Turnierteilnahmen und Singfreizeiten bezuschusst, die sich über mindestens 2 Tage erstrecken und mindestens eine Übernachtung am Veranstaltungsort beinhalten. Die Fahrten und Freizeiten müssen zur Förderung des Vereinswesens und des Vereinslebens dienen oder sportliche, kulturelle, gesellschaftspolitische oder völkerverständliche Inhalte haben.

Reine Ausflugsfahrten, wie auch Schulfreizeiten, werden nicht gefördert.

Der Zuschuss wird grundsätzlich für alle in Linden wohnhaften Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren gewährt.

Darüber hinaus entscheidet der Magistrat über eine Bezuschussung von Teilnehmern, die nicht in Linden wohnhaft sind, im Einzelfall.

Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Tag und Teilnehmer.

§ 5 Beschaffung von Geräten für die Vereinsarbeit

Für die Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenstände zur Vereinsarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

- (1) Zur Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen durch Vereine werden Zuschüsse von 33,3 % der Anschaffungskosten bewilligt. In den Fällen, in denen sich der Landkreis Gießen ebenfalls mit einem Zuschuss an der Finanzierung beteiligt, gelten als Grundlage die von dem Landkreis Gießen ermittelten Anschaffungskosten. In diesen Fällen wird der Zuschuss in max. gleicher Höhe gezahlt wie jener des Landkreises Gießen. Die Summe aller Förderungen darf 50% der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Gleiches gilt analog für musiktreibende Vereine.

Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Anlage C gilt dies allerdings nur für Gegenstände, die für eine offene Jugendarbeit benötigt werden.

- (2) Für die Anschaffung eines PCs für die Arbeit eines Vereins wird eine Bezuschussungsobergrenze von 1.000,00 € je Anlage (PC und Drucker) festgelegt. Dieser darf dann aber nicht privat genutzt werden. Ein erneuter Antrag auf Bezuschussung kann erst wieder nach Ablauf von 5 Jahren gestellt werden. Ein weiterer Zuschuss innerhalb dieser 5-Jahresfrist für Reparatur- oder Anschaffungskosten bzw. Zubehör hierzu kann nicht gewährt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass die angeschafften Gegenstände Eigentum des Vereins bleiben und kein Entgelt aus der Vermietung erzielt wird. Von dem Verein ist hierüber ein Inventarverzeichnis zu führen, welches auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden muss.
- (4) In Fällen die nicht bereits von § 5 Abs. 1 erfasst sind, vermindert sich der städtische Zuschuss entsprechend, falls auf Grund von Zuschüssen Dritter eine Fremdfinanzierung von mehr als 2/3 erreicht wird. In diesem Fall, wird ein Zuschuss von 33,3% des für den Verein noch zu bezahlenden Betrages, gewährt.

- (5) Die Anschaffung von Sportkleidung, Uniform und Auftrittskleidung sowie von Verbrauchsmaterial (z. B. Trainings- und Wettkampfbedingtes Verbrauchsmaterial; wie Magnesium; sowie Druckerpapier; Toner; Toilettenpapier; etc.) wird nicht bezuschusst.
- (6) Die Anschaffung von Trachten durch die Volkstums- und Trachtengruppe und die Trachtengruppe des Heimatkundlichen Arbeitskreises wird mit 33,3 % bezuschusst.
- (7) Für evtl. anfallende Reparaturkosten von Bällen der Sportvereine, z. B. Handbällen, Volleybällen oder Fußbällen wird ein Zuschuss von 33,3 % gezahlt, falls eine Neuanschaffung als nicht dringlich anzusehen ist bzw. die Reparatur weit unter dem Anschaffungspreis liegt.
- (8) Bei Auslegungsfragen entscheidet der Magistrat.

§ 6 Erinnerungsgaben und Ehrungen

- (1) Bei Veranstaltungen in der Stadt Linden, die von besonderem sportlichem oder kulturellem Wert sind, können Erinnerungsgeschenke überreicht werden.
- (2) Bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung in der Stadt Linden können den veranstaltenden Organisationen Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bewilligt werden.
- (3) Für besondere sportliche Erfolge auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene werden Sportler oder Sportvereine durch Ehrengeschenke ausgezeichnet. Einzelheiten hierzu werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

§ 7 Vereinsjubiläen

Anlässlich des 10., 25., 50., 75., 100., 125. usw. Vereinsjubiläum erhalten Vereine eine Jubiläumsgabe.

Die Jubiläumsgabe beträgt grundsätzlich 50,00 € und erhöht sich für jedes Jahr des Bestehens um weitere 1,00 €. Die Jubiläumsgabe wird ohne besonderen Antrag bei Bekanntwerden des Jubiläumjahres anlässlich einer Festveranstaltung oder ähnlichem Anlass überreicht.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Linden bereitgestellten Förderungsmittel sind zunächst für die laufende jährliche Zuschussgewährung zu verwenden. Die Mittelverteilung erfolgt im Übrigen im Zugriffsverfahren. Reichen die dann noch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung der vorliegenden Anträge nicht aus und können auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes die vorliegenden Anträge nicht in vollem Umfange abgedeckt werden, so werden die Anträge, die in dem Haushaltsjahr nicht befriedigt werden konnten, bei der Zuschussverteilung im nächsten Jahr vorrangig behandelt.
- (2) Die laufenden jährlichen Zuschüsse werden zu 2 verschiedenen Terminen jährlich ausgezahlt. Stichtage hierfür sind der 15. Mai und 15. Oktober eines jeden Jahres. Alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge mit Mitgliederverzeichnis, bei musiktreibenden Vereinen mit Angabe der aktiven Sänger oder Musiker, finden dann Berücksichtigung.

Vereine, die bis zum 15. Oktober eines Jahres keinen Antrag bei der Stadt Linden gestellt haben, erhalten nur den entsprechenden Sockelbetrag.

§ 9 Sonstige Anträge

Alle sonstigen Anträge auf Bezuschussung, die nicht in den vorgenannten Richtlinien genannt sind, vor der Durchführung der zu fördernden Maßnahme bei dem Magistrat der Stadt Linden zu stellen, damit die Entscheidung des Magistrates im Vorfeld der Maßnahme getroffen werden kann. Soweit von der Stadt besondere Antragsformulare aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.

Im Übrigen kann die Beantragung formlos erfolgen.

Den Anträgen muss ein detaillierter Kostenvoranschlag beiliegen, aus dem die übernommenen Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter erkenntlich sind. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Der Magistrat entscheidet hier im Einzelfall im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft.

Linden, 01.07.2018

gez. Jörg König
Bürgermeister